

## **DER GRUNDSATZPROZEß UM DIE OFFENLEGUNG PSYCHIATRISCHER »KRANKEN«-AKTEN**

Betrifft alle, die wissen wollen, was in ihren psychiatrischen Akten steht

**Peter Lehmann,**  
Irren - Offensive, Berlin

**Donnerstag 10.00 - 12.00**  
**Phil-Turm Hörsaal E**

Dieser Prozeß ist ein Präzedenzfall: hier geht es um die prinzipielle Frage, ob wir Betroffenen das Recht haben zu erfahren, was über uns und unsere Be-/Mißhandlung in den Akten festgehalten wurde.

Ich, als ehemaliger Irrenhaus-Insasse, hatte bisher nicht das Recht, die meine Behandlung betreffenden psychiatrischen Aufzeichnungen zu lesen. (Es sei denn, ich hätte einen Schadenersatzprozeß vorbereitet.) Noch im Mai 1980 hatte der Verwaltungsgerichtshof Mannheim beschlossen, die Auseinandersetzung mit der eigenen »Kranken«-Geschichte sei grundsätzlich zu risikoreich für die Betroffenen. Seit jedoch auf dem letzten Gesundheitstag 1980 in Berlin in einer Basaglia-Großveranstaltung dieser Entscheid mit großer Empörung kritisiert und die Einöcknahme in die Behandlungsunterlagen gerade für die Betroffenen gefordert wurde, und sich anschließend eine Vielzahl von Organisationen und Persönlichkeiten hinter diese Forderung stellten, wandelte sich das Bild der Rechtsprechung. Am 1.6.1981 bestätigte das Kammergericht Berlin ein Grundsatzurteil des Berliner Landesgerichtes vom 15.12.1980, das mir als ehemaligen Insassen einer psychiatrischen Anstalt das Recht auf Einsichtnahme zubilligt. Im Landgerichtsurteil (9.0.363/80) hatte es geheißen: »Die Beklagte (Anstalt, P.L.) ist verpflichtet, dem Kläger die Einsichtnahme in seine Krankenunterlagen zu gewähren... Der ärztliche Tätigkeitsbereich umfaßt nicht nur die Aufgabe einer sorgfältigen Diagnose und Heilbehandlung, sondern auch die Pflicht zu einer umfassenden Aufklärung des Patienten über den Verlauf seiner Krankheit... Sind die Krankenunterlagen jedoch für den Patienten im Rahmen seiner Therapie anzufertigen, so werden sie auch von

seinem Informationsanspruch erfaßt. Dieser Informationsanspruch wirkt nach Abschluß der Behandlung fort. Auch nach der Beendigung der Behandlung kann dem Patienten das Recht auf Einsichtnahme in seine Krankenunterlagen grundsätzlich nicht verwehrt werden... Entscheidend ist, daß der Patient einen Anspruch auf allgemeine Information über seinen Gesundheitszustand hat, um seine Lebensführung danach ausrichten können. Dieser Grundsatz folgt aus dem auch dem Arzt gegenüber uneingeschränkten Selbstbestimmungsrecht des Patienten... Die letzte Entscheidung darüber, ob und in welchem Umfang eine Aufklärung über den Krankheitsverlauf erfolgen soll, muß dem einsichtsfähigen Patienten vorbehalten bleiben. In dessen Verantwortungsbereich fällt es, ob er sich den vom Arzt aufgrund der Einsichtnahme befürchteten Gefahren aussetzen will. Hierbei handelt es sich um eine von vielen vergleichbaren Situationen des täglichen Lebens, in denen der einzelne eine eigenverantwortliche Entscheidung treffen muß und dabei auch Risiken in Kauf nimmt.«

(Das Urteil des Kammergerichts (20 U 96/81), das das oben zitierte Urteil bestätigt, läßt noch wegen der grundsätzlichen Bedeutung Revision vor dem Bundesgerichtshof (BGH) zu, so daß es noch nicht rechtskräftig ist.)

Allen Interessierten will ich anhand eines Videofilmes die Hintergründe und den Verlauf der Auseinandersetzung vorstellen. Die Ankündigung einiger Psychiater, bei Rechtskraft des Urteils die Akten in vorzeigbare und geheime zu verdoppeln, läßt deren wahre Motive erahnen: Psychiatrische Mißhandlung, Forschung hinter dem Rücken der wehrlosen Opfer und die eigene völlige Erkenntnisunfähigkeit sollen weiterhin vertuscht werden.

Welche Sprengkraft bedeutet die Offenlegung aller psychiatrischer Akten, wie kann die Entwicklung der Auseinandersetzung eingeschätzt werden? Wie kann meine Klage weiterhin und verstärkt unterstützt werden, damit der BGH Anfang 1982 das fortschrittliche Berliner Urteil bestätigen muß und somit endlich allen Betroffenen der Zugang zu ihren Akten ermöglicht werden muß?